

## Umsetzungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie

§§ 12,13 SGS 150.1, Anhang: Modellumschreibungen SGS 150.11

<b>Gültigkeitsbereich:</b>	Öffentliche Schulen des Kantons Basel-Landschaft
<b>Gültig ab:</b>	1. August 2023 (respektive 1. Januar 2024 für Modellumschreibung Sozialpädagogik)
<b>Ersetzt:</b>	Funktionskatalog in der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktion (SGS 156.95)
<b>Verantwortlicher Fachbereich:</b>	Abteilung Personal Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

### 1. Gesetzliche Grundlage und Aufbau

Gemäss §§ 8, 30 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (SGS 150), § 12 Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret SGS 150.1) und § 32 Abs. 2 Verordnung zum Personalgesetz (SGS 150.11) erlässt die Abteilung Personal der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die vorliegenden Umsetzungsbestimmungen, welche den Anstellungsbehörden gegenüber verbindliche Wirkung entfaltet.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten folgende Teile:

- Hintergrund
- Grundprinzipien
- Einreihungsregeln
- Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie
- Geltungsbereich, Inkraftsetzung und Einführungsbestimmungen

### 2. Hintergrund

Bisher wurden die Ausführungsbestimmungen zu den Modellumschreibungen im Bildungsbereich als detaillierter Funktionskatalog in der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95) geführt. Mit der Revision vom 1. August 2019 wurde das Prinzip geändert: Anstatt jede mögliche Ausbildungsvariante der Stellenbesetzung als Funktion zu definieren (bspw. Unterricht durch Studierende oder durch Lehrpersonen ohne entsprechendes Diplom), sollen die Regeln für die Lohnbandfestlegung bei von den Ausbildungserfordernissen in den MU abweichenden Personenprofilen festgelegt werden.

### 3. Grundprinzipien

Es gilt immer das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Der Lohn richtet sich nach der

Schulstufe, der Funktion und dem in dieser Schulstufe erteilten Pensum. Ist eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender im pädagogischen Bereich an verschiedenen Schulstufen tätig, wird ihre oder seine LohnEinstufung für jede Schulstufe separat berechnet.

In den Modellumschreibungen sind jeweils die aktuellen Ausbildungsabschlüsse aufgeführt. Sind ältere Abschlüsse offiziell anerkannt (z.B. durch EDK) und berechtigen dazu, die entsprechenden Aufgaben auszuführen, erfüllen auch diese die vorgegebenen Einreihungsvoraussetzungen.

Als Referenzausbildungen für eine Beurteilung der Gleichwertigkeit werden die Abschlüsse im Bildungsraum Nordwestschweiz beigezogen.

#### 4. Einreihungsregeln

Der Anspruch für die Einreihung in das Lohnband der entsprechenden Modellumschreibung besteht, wenn die Funktion der Modellumschreibung entspricht und die Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich die Ausbildungsvoraussetzungen dazu erfüllen.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, kommen die Regelungen unter Punkt 5 zur Anwendung.

Als relevante Modellumschreibung und entsprechendes Lohnband gelten diejenigen, für die die entsprechende Schulstufe und die entsprechende Aufgabe beschrieben ist.

Bei der Festlegung der Lohnbandeinreihung ist vorgängig die Gleichwertigkeit der erbrachten Ausbildung zu prüfen.

#### 5. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen

##### 5.1 Schulische Heilpädagogik – Primarstufe (MU 405 A.11)

- Lehrdiplom für Menschen mit geistiger Behinderung (ohne EDK-Anerkennung) - 1 LB
- Abschluss Schulische Heilpädagogik ohne staatlichen Abschluss - 1 LB
- Master in Heilpädagogischer Früherziehung<sup>1 2</sup> - 1 LB

Bei fehlender heilpädagogischen Ausbildung kommt die Modellumschreibung 402.13 (Regelunterricht) und die dafür vorgesehenen Regeln für die Lohnbandfestlegung gemäss Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen zur Anwendung.

##### 5.2 Schulische Heilpädagogik – Sekundarstufe I (MU 405B.10)

- Lehrdiplom für Menschen mit geistiger Behinderung (ohne EDK-Anerkennung) - 1 LB
- Abschluss Schulische Heilpädagogik ohne staatlichen Abschluss - 1 LB
- Master in Heilpädagogischer Früherziehung<sup>3</sup> - 1 LB

---

<sup>1</sup> Mit einer zusätzlichen Ausbildung im Schulbereich (zum Beispiel Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen FHNW, berufspraktische Ausbildung und Didaktik) erfolgt die Einstufung in Lohnband 11. Die BKSD bezeichnet die Ausbildungen, welche dafür anerkannt werden.

<sup>2</sup> Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einem staatlich anerkannten Abschluss in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogik im Vorschulbereich/Heilpädagogische Früherziehung werden ohne Lohnbandabzug eingereiht.

<sup>3</sup> Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einem staatlich anerkannten Abschluss in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogik im Vorschulbereich/Heilpädagogische Früherziehung werden ohne Lohnbandabzug eingereiht.

Bei fehlender heilpädagogischen Ausbildung kommt die Modellumschreibung 407S.10 (Regelunterricht) und die dafür vorgesehenen Regeln für die Lohnbandfestlegung gemäss Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen zur Anwendung.

### **5.3 Sozialpädagogik**

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf Primar- sowie Sekundarstufe I werden in das Lohnband 15 eingereiht, sofern sie über einen Bachelor in Sozialer Arbeit oder über einen Abschluss in Sozialpädagogik verfügen. Anspruchsberechtigt sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer altrechtlichen Ausbildung in Sozialpädagogik FH und –HF.

Alle anderen Mitarbeitenden werden den Funktionen Klassenassistenz oder sozialpädagogische Unterstützung zugeordnet und entlang der jeweiligen Stellenbeschreibung und den bestehenden Modellumschreibungen in ein Lohnband eingereiht.

### **5.4 Logopädie**

Logopädinnen und Logopäden auf Primar- sowie Sekundarstufe I werden in das Lohnband 13 eingereiht, sofern sie über einen Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy oder ein Diplom als Logopädin/Logopäde (EDK-anerkannt) verfügen. Alle anderen Mitarbeitenden werden entlang der jeweiligen Stellenbeschreibung in ein Lohnband eingereiht.

## **6. Geltungsbereich, Inkraftsetzung und Einführungsbestimmungen**

Diese Bestimmungen gelten für die Einreihung der Schulischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie.

Frühere Einreihungen werden anhand dieser Bestimmungen angepasst.

**Abteilung Personal der Bildungs-, Kultur-  
und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft**

Liestal, 1. August 2023